

58
 Auch aussondern müßten, vornehmlich das
 Recht der betreffenden Lehrer nur zu gewissen Unter-
 richtsfächern ausschließlich angenommen worden und
 daher nicht, wie die andern Lehrer, anrufen, wo
 allerdings der Umstand zu berücksichtigen, daß die
 Zahl ihrer Unterrichtsstunden bei dem einm. neu-
 dings vermehrt, bei dem ändern aber bisher wohl
 nicht genügend honorirt worden, daß ferner die
 übrigen zwei Lehrer verhältnißmäßig in ihrer zeit-
 lichen Beldung nicht so gestellt gewesen, um die
 man voraussetzte, ihre ganze Thätigkeit derjenigen
 Schule, an welcher sie angestellt sind, widmen zu
 können, die für diese vier Lehrer vom Magistrat
 vorgeschlagenen Gehaltszulagen unter einigen auf
 den Wirkungskreis der beiden letzteren bezüglichen
 Bedingungen zu vorwilligen.

Ein darauf vorgetragene Mittheilung des Ma-
 gistrats betraf die durch bedeutende Vermehrung der
 Schülerzahl in den drei Classen der mit der Bürger-
 schule verbundenen Elementarschule herbeigeführte
 Nothwendigkeit, noch eine vierte Abtheilung in der
 letzteren einzurichten, und in dieser Absicht einen
 vierten Elementarlehrer, welcher nöthigen Falls auch
 in den andern Classen der Elementarschule sowohl,
 als der Bürgerschule Hilfsunterricht mit zu erteilen
 habe, mit 200 Thlr. jährlichem Gehalte provisorisch,
 und unter Vorbehalt einvierteljähriger Kündigung,
 anzustellen. Die Stadtverordneten gaben hierzu ein-
 heilig ihre Zustimmung.

Nächstdem wurde vom Vorsteher ein Schreiben
 der hiesigen Fleischhauereinnung vorgetragen, worin
 dieselbe unter Bezugnahme auf das von ihr in An-
 spruch genommene Befugniß, die sogenannte Sau-

weide hinter dem Brandhorst für ihre Schafe
 mit zu benützen, und solche mit dorthin treiben zu
 lassen, welches jedoch Seiten des Magistrats nicht
 gestattet worden, so wie auf die nach vorgängiger
 Beschwerdeführung der gedachten Innung bei E. hohen
 Königl. Landes-Justizcollegium, unerwartet einer dieß-
 falligen Entscheidung, von jener Innung dem Ma-
 gistrate gemachten, von letzterm aber zurückgewie-
 senen Vergleichsvorschläge, die Stadtverordneten um
 ihre Vermittelung zur gütlichen Befriedigung dieser
 Huthungsdifferenz ersuchte. Das Collegium konnte
 jedoch in den vorwaltenden Verhältnissen keine Ver-
 anlassung finden, sich dieser Sache anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit, allein ohne Bezug auf
 den vorerwähnten Gegenstand, beschloß man, den
 Magistrat um Eröffnung seiner Ansichten über die
 Ablösung und fernere weite Benützung der, der Stadt-
 community zugehörigen Huthungsplätze zu ersuchen,
 indem man der Ueberzeugung war, daß nach Ab-
 lösung der dormaligen Huthungsberechtigungen die
 gedachten Grundstücke besser cultivirt und somit
 vortheilhafter würden benützt werden können.

Nächst mehrern zu wiederholenden Anträgen im
 Betreff der Revision und zeitgemäßen Abänderung
 der hiesigen Feuerordnung u. s. w. beschloß man
 endlich auf den zweckmäßig erschienenen Vorschlag
 eines Mitgliedes, auch den an den Magistrat gelang-
 ten zu lassen, daß zur möglichsten Sicherstellung
 der Käufer beim Strohhandel besondere Bestim-
 mungen hinsichtlich des erforderlichen Gewichts der
 Strohschütteln und der Benützung der Stadtwaage
 dazu getroffen werden möchten.

Redacteur: D. A. Barkhausen

Nothwendige Subhastation. Von dem Stadtgericht zu Leipzig soll das sub Nr. 554
 an der Ecke der Nicolaisstraße und des Goldbahngäßchens allhier gelegene, zum goldenen Ring
 benannte, und Herrn Johann Gottfried Ulrich zugehörige Haus, nach cum clausula erfolgter Re-
 jection der jüngst gegen dessen Subhastation eingewandten Appellation, ausgeklagter Schuld halber
 den Zweiten März 1835

öffentlich verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Es wird daher ermeldetes Haus,
 welches dormalen theilweise zu Betreibung einer Gasnahrung benutzt wird, hiermit öffentlich feil
 geboten, und es haben die Kauustufigen längstens gedachten Tages bis Mittags um 12 Uhr auf
 hiesigem Rathhause in der Richterstraße sich zu melden und ihre Gebote mündlich oder schriftlich zu
 thun, oder wenigstens zum Licitiren sich anzugeben, im Termine selbst aber sich zu gewärtigen, daß,
 wenn der Rathhausseiger Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proclamation der geschenehen
 oder noch erfolgenden Gebote verfahren und obiges Haus nebst Zubehör dem Meistbietenden zuge-
 schlagen werden wird.

Es ist dieses Haus, dessen Lage und Beschaffenheit, auch Nutz- und Beschwerden, aus den,
 der im Durchgange des hiesigen Rathhauses anhängenden Bekanntmachung beigefügten Taxations-
 und andern Schriften zu ersehen sind, auf 29,500 Thlr. gerichtlich gewürdert worden; doch sind
 bei dieser Würdigung die davon nach einem Versteherungsquantum von 3000 Thlr. zur Immobilien-